

Beitragsordnung zu Beschlussfassung auf der Jahreshauptversammlung.

Der Vorstand des IPZV Münsterland hat die nachstehende Beitragsordnung erarbeitet. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.1.2015 wird diese Beitragsordnung für bestehende Mitgliedschaften zum 1.1.2016 und für neue Mitgliedschaften mit Datum des Beschlusses wirksam.

Mit der neuen Beitragssatzung wird der rechtlichen Gleichstellung von eingetragenen Lebensgemeinschaften mit Ehepaaren Rechnung getragen.

Paare mit Kindern erhalten weiterhin einen vergünstigten Beitrag je Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Bei Einzelmitgliedschaften wurde der Beitragssatz für Kinder bis zu 14 Jahren reduziert und für alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gilt ein einheitlicher vergünstigter Beitragssatz unabhängig ob das Mitglied noch in Ausbildung, Studium oder bereits berufstätig ist.

Beitragsordnung des IPZV Münsterland e.V. - nachfolgend Verein genannt

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereins-Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Sätze fest.

2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres wirksam, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitrags Klasse:	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr:
01	Kinder bis 14 Jahren	€ 40,00
02	Jugendliche bis 18 Jahre	€ 50,00
03	Erwachsene	€ 65,00
04	Ehrenmitglieder	frei
05	Ehepaare bzw. Gleichgestellte Lebensgemeinschaften	€ 100,00
06	Familienbeitrag (mit Kind/Jugendlichem bis 18 Jahre)	

	zwei Personen	€ 100,00
	je weiterem Kind/Jugendlichem	€ 25,00
07	Junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	€ 50,00

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Änderungen der Bankverbindung ist eine neue SEPA-Lastschrifttermächtigung zu erteilen. Die Beitragsstufen 05 und 06 setzen voraus, dass alle Mitglieder einem Haushalt zugehörig sind.
3. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes NRW, die Beiträge an den IPZV Landes- und Dachverband und die Bezugsgebühr für die Zeitschrift 'Das Islandpferd' je Hauptmitglied.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird generell per Sepa-Lastschriftverfahren zum 12.02. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Bei Neueintritt innerhalb von 14 Tagen nach der Aufnahmebestätigung. Die dem Verein in Rechnung gestellten Bankgebühren im Falle der Nichteinlösung der Beitragslastschrift werden dem Mitglied in Rechnung gestellt und sind von diesem zu tragen.
5. Mitglieder, die bisher nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich Euro 5,00 zu zahlen.
6. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 3,00 pro Mahnung erhoben.
7. Erfolgt der Vereinseintritt vor dem 30.6. eines Jahres wird der volle Jahresbeitrag fällig, danach die Hälfte eines Jahresbeitrages.
8. Bei Neueintritt wird zusätzlich zum Beitrag eine Aufnahmegebühr von 50% des jeweiligen jährlichen Beitragssatzes einmalig erhoben.

§ 5 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und ist schriftlich bis zum 30.9. des lfd. Jahres zu erklären.